



## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kapelln hat in seiner Sitzung am 28. September 2023 folgende

### **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Kapelln**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

#### **§ 2**

#### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 20 Jahre bei Urnenstelen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  - NEU mit Fundamentierung bis 2 Leichen € 400,00
  - NEU mit Fundamentierung über 2 Leichen € 800,00
  - bestehend bis 2 Leichen € 150,00
  - bestehend über 2 Leichen € 300,00
- b) Sonstige Grabstellen:
  - Urnenstele für 4 Urnen € 600,00
  - Gruft für 4 Leichen und Urnen € 750,00

#### **§ 3**

#### **Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlän-

gerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Urnenstelen), für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützensrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützensrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### **§ 4**

#### **Beerdigungsgebühr**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- |   |          |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab           | € 850,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 240,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft             | € 520,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen   | € 240,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele          | € 80,00  |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 600,00

(4) Bei Beerdigung außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 b) und d) um 100%.

#### **§ 5**

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche wird mit dem doppelten Betrag der jeweiligen Beerdigungsgebühr festgelegt.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00.

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Alois Vogl

Angeschlagen am: 03.10.2023

Abgenommen am: 18.10.2023